

Satzung des Vereins zur Förderung der Gemeinschaftsschule Faldera e. V. beschlossen am 6.5.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule Faldera e. V.“, im weiteren Satzungstext als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter VR 401 NM eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeinschaftsschule Faldera, im weiteren Satzungstext als „Schule“ bezeichnet, in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit insbesondere durch
 - a) Förderung des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräften,
 - b) Zurverfügungstellung von Geldmitteln, um der Schule über den Rahmen der öffentlichen Mittel hinaus die Durchführung ihrer unterrichtlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen, die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliothekausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - c) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, ^Ergänzungsunterricht für Begabte-, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Kunst, Kultur und Kreativität an der Schule.
Durch die Mitarbeit von Künstlerinnen und Künstlern und externen Expertinnen und Experten soll das unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebot der Schülerinnen und Schüler erweitert werden. Durch Angebote von Aktivitäten und Durchführung von kinder- und jugendbezogenen Veranstaltungen soll das Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ehemaligen und die Öffnung zum Stadtteil gefördert werden,
 - e) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen, ^

- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisorientierten Fachtagungen, die den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- k) die Unterstützung, die Erwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

2.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins Verdient gemacht haben.

3.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

4.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn sie einem Mitglied des Gesamtvorstandes bis zum Ende dieses Kalenderjahres zugegangen ist.

3.

Der Ausschluss erfolgt

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angaben der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten werden die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen verwendet.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinschaftsschule Faldera unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende und Veranstaltungstermin.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

3.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand.
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

5.

Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

6.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder lt. Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

8.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Eilanträge zur Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. seinem/deiner Stellvertreter/-in
- c. dem/der Schriftführer/-in
- d. dem /der Rechnungsführer/in
- e. der/dem Stellvertreter des Schriftführers/in
- f. der/dem Stellvertreter der/des Rechnungsführers/in

Die Vorstandsmitglieder zu a bis d bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

3.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, wovon einer die Vorsitzende (m oder w) oder deren Stellvertreter (m oder w) ist.

4.

Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der geschäftsführende Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln. Die Vorstandsvorsitzenden können über eilige Förderanträge bis zu einer Summe, die am Jahresbeginn vom Vorstand festgelegt wird, entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Vereinsmittel Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der/die Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule, der/die Schulelternbeitragsvorsitzende sowie ein/e Vertreter/in der Schülervertretung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom geschäftsführenden Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger - Stadt Neumünster - mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Schule gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Satzung beschlossen am 06.05.2019